



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der jemand eine bestimmte medizinische Behandlung ablehnen kann. Die Erklärung wird wirksam, wenn der Patient zum Zeitpunkt der Behandlung nicht (mehr) einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.

Es gibt zwei Arten der Patientenverfügung, eine verbindliche und eine beachtliche.

Der Errichtung einer **verbindlichen Patientenverfügung** muss eine ärztliche Aufklärung vorangehen. Weiters muss sie vor einem Notar, Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Patientenvertreter errichtet werden. In der Praxis sieht das folgendermaßen aus: Es gibt ein von der Patientenrechtsanwaltschaft, Caritas, dem Gesundheits- und dem Justizministerium ausgearbeitetes und von Notaren und Anwälten empfohlenes Formular, das bei diesen Stellen und auch bei Ärzten erhältlich ist. Mit diesem Formular sucht man seinen Arzt auf. Dieser berät die Person über die Folgen der beabsichtigten Patientenverfügung und bestätigt das Aufklärungsgespräch auf dem Formular. Der Arzt hält in diesem Formular auch fest, welche Behandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Anschließend begibt man sich mit diesem Formular zu einem Notar oder Anwalt. Dieser bestätigt die entsprechende juristische Aufklärung der Partei, insbesondere über die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit dieser Verfügung und unterschreibt diese Verfügung ebenfalls.

Die Patientenverfügung ist verbindlich, d.h. der Arzt muss sich daran halten und hat keine andere Möglichkeit. Sie muss spätestens alle fünf Jahre erneuert werden.

Besitzt eine Patientenverfügung nicht alle vorgenannten Merkmale (wenn z.B. die ärztliche oder juristische Aufklärung fehlt oder nicht mit Unterschrift bestätigt wurde, oder die Verfügung wurde nicht nach fünf Jahren erneuert), ist diese Verfügung zwar nicht 100 % verbindlich, zumindest jedoch für den Arzt **beachtlich**. Der Arzt kann dann anhand bestimmter Umstände entscheiden, wie weit er sich an diese Verfügung hält. Dies hängt zum Beispiel davon ab, wie genau die abgelehnten Behandlungen beschrieben wurden, wie umfassend die ärztliche Aufklärung war oder wie alt die Verfügung ist.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblatt Korneuburg, KW 44/2006, Rechtsberatung